



RH/MK

SGD-Wo/E-11

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Wohnbauförderung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

Förderungswerber/in

| | |
|-----------------|-------------------------|
| Firma/Bauträger | |
| Anschrift | PLZ _____ Ort _____ |
| | Straße _____ Nr. _____ |
| | Telefon _____ Fax _____ |
| | E-Mail _____ |

Die Reihenhäuser/Doppelhäuser werden errichtet als

| | Anzahl |
|---|--------|
| <input type="checkbox"/> Standardhäuser (80.000 Euro je Haus) | |
| <input type="checkbox"/> Niedrigenergiehäuser (85.000 Euro je Haus) | |
| <input type="checkbox"/> Optimalenergiehäuser (90.000 Euro je Haus) | |

Zusatzförderung für

| |
|---|
| <input type="checkbox"/> Barrierefreies Bauen (3.000 Euro je Haus) |
| <input type="checkbox"/> Verzicht auf mineralölbasierte Dämmstoffe an der thermischen Hülle (10.000 Euro je Haus) |

Neubauobjekt

| | |
|-----------|--|
| Anschrift | PLZ _____ Ort _____ |
| | Straße _____ Nr. _____ |
| | Gemeinde _____ |
| | pol. Bezirk _____ Bezirksgericht _____ |
| | Grundbuch _____ |
| | EZ _____ Grundstücks-Nr. _____ |

Mindestanforderung an Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen

(Zutreffendes bitte unbedingt ankreuzen)

Als Heizungs- und Warmwasserbereitungssystem ist eins der folgenden hocheffizienten alternativen Energiesysteme verpflichtend vorzusehen:

| | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | dezentrale Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quellen; Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe sind nach Möglichkeit mit Solaranlagen (thermisch oder netzgekoppelte Photovoltaik) zu kombinieren |
| <input type="checkbox"/> | Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte, sofern sie ganz oder teilweise (zumindest 80%) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht |
| <input type="checkbox"/> | Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S. 50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt |
| <input type="checkbox"/> | Wärmepumpen, die nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU zertifiziert sind (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entsprechen, soweit die Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) maximal 40°C beträgt; vom Grundsatz der maximalen Vorlauftemperatur von 40°C kann im Falle des Einsatzes eines Zwei-Leiter-Wärmeverteilsystems mit hygienischer Trinkwasserbereitung abgewichen werden; Wärmepumpen sind nach Möglichkeit mit Solaranlagen (thermisch oder netzgekoppelte Photovoltaik) zu kombinieren; die Photovoltaikanlage muss geeignet sein, den Jahresstromverbrauch der Wärmepumpe abzudecken, was bedeutet, dass der Jahresstromverbrauch der Wärmepumpe ungefähr der Jahresstromproduktion der PV-Anlage entspricht |
| <input type="checkbox"/> | Andere Technologien und Energieversorgungssysteme, soweit diese im Vergleich zu den oben angeführten Systemen zu geringeren Treibhausgasemissionen führen: <hr/> <hr/> |
| <input type="checkbox"/> | Ausnahmefall nach Alternativenprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Oö. Eigenheim-Verordnung 2018 |

Erforderliche Antragsunterlagen:

1. Aktueller Grundbuchsauszug (Kopie)
2. Rechtskräftiger Baubewilligungsbescheid oder Baufreistellungsvermerk (Kopie)
3. Befunde des O.Ö. Energiesparverbandes über die Überprüfung der Energieausweise für jedes einzelne Haus der Anlage
4. Färbige Ausfertigung oder Farbkopie des baubehördlich genehmigten Bauplanes, Lageplan mit Grundstücksbezeichnung
5. Kostenzusammenstellung – Anlage
6. Projektbeschreibung
7. Aufstellung einzelner Häuser – Anlage
8. 3 Vergleichsangebote für ein zusätzlich aufzunehmendes Hypothekendarlehen

Zusätzlich für gewerbliche Bauträger:

1. Auszug aus dem Firmenbuch mit Gesellschafterliste (Firmensitz in Oberösterreich)
2. Bauträgerkonzession

Rechtliche Grundlagen:

Die Förderung basiert auf den Bedingungen des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 6/1993 i.d.g.F. und den hierzu ergangenen Verordnungen der Oö. Landesregierung:

- **Oö. Eigenheim-Verordnung 2018**
- **Oö. Einkommensgrenzen-Verordnung 2012**
- **Vergaberichtlinien** vom 06. Mai 2014, verlautbart in Folge 10/2014 der Amtlichen Linzer Zeitung.

Hinweis: Die Vergabe von Wohnungen darf generell nur an förderbare Personen im Sinne des § 2 Z. 13 Oö. WFG 1993 erfolgen. Die Mieter der Reihenhäuser müssen österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines EWR-Staates sein. Sonstige Personen dürfen ein gefördertes Objekt nur anmieten, wenn sie die Voraussetzungen des § 6 Abs. 9 – 14 Oö. WFG 1993 erfüllen.

- **Datenschutz-Grundverordnung**

Über das Ansuchen entscheidet die Oö. Landesregierung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Durch die Entgegennahme des Förderungsansuchens erwachsen dem Land Oberösterreich keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Kosten für allfällige bauphysikalische Messungen durch die Abteilung Umweltschutz oder den O.ö. Energiesparverband sind vom Förderungswerber zu tragen und einzuplanen.

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass vor Erteilung der Zusicherung bzw. des vorzeitigen Baubeginnes nicht mit dem Bau begonnen werden darf und ein voriger Baubeginn den Ausschluss von dieser Förderung zur Folge hat. Der Förderungswerber ist verpflichtet, seine Kunden bzw. Wohnungswerber wahrheitsgemäß über Förderungsvoraussetzungen, -ablauf und -auflagen, sowie über allfällige Wartezeiten bei der Förderungszuteilung zu informieren.

Weiters sind die Kunden bzw. Wohnungswerber zu informieren, dass auch personenbezogene Daten mit dem Amt der Oö.Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Wohnbauförderung ausgetauscht werden. Die Datenschutz-Information der Abt. Wohnbauförderung (Anhang 1) ist zur Kenntnis zu bringen.

Ort, Datum

Firmenmäßige Fertigung der Antragsteller/in

Rückfragen:

Direktion Soziales und Gesundheit (SGD), Abteilung Wohnbauförderung (Wo)
Tel.: (+43 732) 77 20-162 14; Fax: (+43 732) 77 20-21 43 95; E-Mail: wo.post@ooe.gv.at
Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr

Für die Erstellung der erforderlichen Befunde, sowie Fragen zur energiesparenden Bauweise, zur barrierefreien Bauweise, zu ökologischen Dämmstoffen und ökologische Mindestkriterien steht der O.Ö. Energiesparverband, 4020 Linz, Landstraße 45, Tel. 0800/205 206 kostenlos zur Verfügung.

Nähere Informationen und die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at

Datenschutz-Information
der Abteilung Wohnbauförderung
gemäß Art. 13 f Datenschutz-Grundverordnung

Anlage 1

Wer speichert und verarbeitet meine Daten?

Ihre Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet und gespeichert. Die Abteilung Wohnbauförderung geht dabei sorgsam und im Rahmen und unter Abwägung von gesetzlich zu berücksichtigenden Verschwiegenheitsverpflichtungen und notwendiger Beteiligung von Betroffenen/Dritten mit den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)* ist das Amt der Oö. Landesregierung.

Datenschutzbeauftragter für das Amt der Oö. Landesregierung ist die

KPMG Security Services GmbH

4020 Linz Kudlichstraße 41

Telefon: (+43 732) 6938 9901

E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at

Welche Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung verarbeitet, zu welchem Zweck und wie werden sie ermittelt?

Die verarbeiteten Datenkategorien ergeben sich aus den jeweiligen Antragsformularen.

Im Oö. Wohnbauförderungsgesetz (Oö. WFG 1993) und den darauf beruhenden Verordnungen sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe genau geregelt.

Daraus ergibt sich der Zweck der Datenverarbeitung und auch die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden müssen.

Zweck der Datenverarbeitung ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsabwicklung, die Auszahlung der Fördermittel, die Feststellung der Aberkennung der Förderung und die Sicherung der Förderungsdarlehen.

Zu diesem Zweck werden Daten ermittelt, automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert.

Die **Ermittlung der Daten** erfolgt über das Antragsformular sowie über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die gesetzlich zur Übermittlung verpflichtet sind. Zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit ist das Land Oberösterreich gesetzlich auch berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Angaben über die Förderungswerber und die mit dem/der Förderungswerber/in im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Die gesamte Datenverarbeitung in der Abteilung Wohnbauförderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Basis des § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF!

Um eine nach objektiven Kriterien gerechte, faire und transparente Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei Nichtbereitstellung der Daten (bspw. Verweigerung von Angaben im Antragsformular, Nichtübermittlung geforderter Unterlagen, etc.) ist eine Förderung nicht möglich.

Werden die Daten an Dritte übermittelt?

Aus dem Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich, dass personenbezogenen Daten an „Dritte“ (bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energetischen Verpflichtungen (Energiesparverband), Hausverwaltungen, Bauträger, Gerichte, Finanzbehörden, Revisionsverband) übermittelt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen auf Basis und im Rahmen gesetzlicher Grundlagen.

Wie lange bleiben die Daten gespeichert?

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, durch die allgemeinen Verjährungsfristen und aus den jeweiligen Archivierungs- und Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat demnach gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Welche Rechte habe ich und an wen kann ich mich wenden?

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

* VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

INFORMATIONEN

Förderung von Reihenhäusern/Doppelhäuser in Mietkauf

Gefördert wird der Neubau von Reihenhäusern/Doppelhäusern in Mietkauf durch Zuschüsse des Landes Oberösterreich.

Wer wird gefördert?

Gewerbliche Bauträger und gemeinnützige Bauvereinigungen mit Firmensitz in Oberösterreich, die Eigentümer oder Bauberechtigte der zu verbauenden Liegenschaft sind und diese Objekte förderbaren Personen überlassen, können im Rahmen der Eigenheimförderung Reihenhäuser bzw. Doppelhäuser in der Rechtsform Mietkauf errichten.

Was wird gefördert?

Die Errichtung von Reihenhäusern und Doppelhäusern in Mietkauf, wobei die Anlage aus mindestens drei Reihenhäusern bzw. zwei Doppelhäusern bestehen muss, die über eine zusammenhängende thermische Hülle verfügen. Das Ansuchen ist **vor Baubeginn** vom Bauträger einzureichen.

Wie wird gefördert?

Die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft gewährt nach Prüfung durch das Land Oberösterreich ein Hypothekendarlehen mit einer Laufzeit von 30 Jahren, welches mit Zuschüssen des Landes gefördert wird.

Das Hypothekendarlehen beträgt:

80.000 Euro Standardförderung

(energetische Mindestanforderungen laut Oö. Bautechnikverordnung sowie Mindestanforderungen an Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen sind zu erfüllen)

Mögliche Förderzuschläge:

Das geförderte Hypothekendarlehen erhöht sich um:

- **5.000 Euro**
bei der Errichtung als Niedrigenergiehaus
- **oder 10.000 Euro**
bei der Errichtung als Optimalenergiehaus
- **10.000 Euro**
bei Verzicht auf mineralölbasierte Dämmstoffe an der thermischen Hülle (davon ausgenommen sind erdberührte Dämmschichten)
- **3.000 Euro**
für Barrierefreiheit

Rückzahlung und Verzinsung des geförderten Darlehens:

Zur Rückzahlung dieses Hypothekendarlehens mit variabler Verzinsung und 30-jähriger Laufzeit leistet das Land Oberösterreich einen Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses beträgt ein Sechstel des geförderten Hypothekendarlehens, aufgeteilt auf die Darlehenslaufzeit von 30 Jahren. Während der ersten 15 Jahre beträgt die Höhe des Zuschusses 5 % pro Jahr und für die restliche Laufzeit 1,67 % pro Jahr des gesamten Förderbetrages.

Die variable Verzinsung erfolgt auf Basis des 3-Monats-Euribors zuzüglich eines nach oben begrenzten Aufschlags. Die Tilgung beträgt im ersten Jahr 2,10 % des ursprünglichen Darlehensbetrags, danach wird diese um 1,86 % p.a. erhöht.

Beispiel zur Förderung:

| | |
|-----------------------------------|----------------|
| Reihen- oder Doppelhaus | 80.000,00 Euro |
| Errichtung als Niedrigenergiehaus | 5.000,00 Euro |
| <hr/> | |
| Höhe des geförderten Darlehens | 85.000,00 Euro |

Zuschuss Land OÖ: 14.166,67 Euro (=1/6)

| Jahr | Förderung p.a. | Förderung gesamt |
|------------------|----------------|------------------|
| 1. bis 15. Jahr | 708,33 Euro | 10.624,95 Euro |
| 16. bis 30. Jahr | 236,11 Euro | 3.541,72 Euro |
| | | 14.166,67 Euro |

Zusatzförderung für Kinder:

Der Erstbezieher eines Mietkaufreihenhauses kann **ab Geburt des zweiten Kindes** um eine nach der Restlaufzeit des Darlehens gestaffelte Zusatzförderung ansuchen. Voraussetzung ist, dass das Kind **innerhalb von fünf Jahren ab Zusicherung** geboren wird und für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Dieser Zuschlag wird dem Erstbezieher in bar ausbezahlt. Dieser Förderungsantrag kann innerhalb eines Jahres ab Erstbezug bzw. innerhalb eines Jahres ab Geburt des Kindes gestellt werden.

| Restlaufzeit von 30 Jahren | Restlaufzeit von 29 Jahren | Restlaufzeit von 28 Jahren | Restlaufzeit von 27 Jahren | Restlaufzeit von 26 Jahren |
|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| im 1. Jahr der Zusicherung | im 2. Jahr der Zusicherung | im 3. Jahr der Zusicherung | im 4. Jahr der Zusicherung | im 5. Jahr der Zusicherung |
| 1.317,63 Euro | 1.221,47 Euro | 1.129,02 Euro | 1.040,12 Euro | 954,64 Euro |

Energetische Mindestanforderungen:

- Die energetische Mindestanforderung hinsichtlich HWBRef,RK bzw. fGEE des zu fördernden Eigenheims richtet sich nach den energiebezogenen Anforderungen der, laut Oö. Bautechnikverordnung geltenden, OIB-Richtlinie 6.
- Der Nachweis dieser energetischen Mindestanforderung an die Energiekennzahlen kann wahlweise entweder über den Heizwärmebedarf oder über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor geführt werden.

Mindestanforderung an Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen:

Als Heizungs- und Warmwasserbereitungssystem ist eins der folgenden hocheffizienten alternativen Energiesysteme verpflichtend vorzusehen:

- dezentrale Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quellen; Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe sind nach Möglichkeit mit Solaranlagen (thermisch oder netzgekoppelte Photovoltaik) zu kombinieren;
- Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte, sofern sie ganz oder teilweise (zumindest 80%) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht;
- Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABI. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S. 50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt;
- Wärmepumpen, die nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU zertifiziert sind (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entsprechen, soweit die Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) maximal 40°C beträgt; vom Grundsatz der maximalen Vorlauftemperatur von 40°C kann im Falle des Einsatzes eines Zwei-Leiter-Wärmeverteilsystems mit hygienischer Trinkwasserbereitung abgewichen werden; Wärmepumpen sind nach Möglichkeit mit Solaranlagen (thermisch oder netzgekoppelte Photovoltaik) zu kombinieren; die Photovoltaikanlage muss geeignet sein, den Jahresstromverbrauch der Wärmepumpe abzudecken, was bedeutet, dass der Jahresstromverbrauch der Wärmepumpe ungefähr der Jahresstromproduktion der PV-Anlage entspricht;
- Andere Technologien und Energieversorgungssysteme, soweit diese im Vergleich zu den in Ziffer 2, 3 bzw. 4 angeführten Systemen zu geringeren Treibhausgas-emissionen führen.

Abweichend von obigen Varianten kann in Ausnahmefällen nach erfolgter Alternativen Prüfung auch ein Erdgas-Brennwert-System in Kombination mit Solaranlagen (thermisch oder netzgekoppelte Photovoltaik) oder in Kombination mit anderen gleichwertigen Maßnahmen vorgesehen werden.

Als weitere Anforderungen an das Heizungs- und Warmwassersystem sind bei einem wassergetragenen Heizsystem ein Niedertemperaturverteilsystem und eine fachgerechte hydraulische Einregulierung der Wärmeverteilungs/abgabesysteme vorzusehen.

Welche Voraussetzungen muss ein Bauherr erfüllen?

- Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist hinsichtlich der zu verbauenden Liegenschaft Eigentümerin bzw. Eigentümer oder Bauberechtigte bzw. Bauberechtigter.
- Das zu verbauende Grundstück muss hinsichtlich Darlehen bzw. Krediten lastenfrei sein.
- Für das jeweilige Bauvorhaben ist ein eigenes Bankkonto zu führen, in welches das Land Oberösterreich und die künftige Wohnungsbenützerin und der künftige Wohnungsbenützer ein Einschaurecht haben.
- Mit dem Bau der Wohnanlage ist unverzüglich nach Erteilung des vorzeitigen Baubeginns bzw. nach Erteilung der Zusicherung zu beginnen.
- Die Reihenhaus- bzw. Doppelhausanlage muss aus mindestens drei Reihenhäusern bzw. zwei Doppelhäusern bestehen.
- Deren zugeordnetes Grundstück darf einschließlich der verbauten Fläche im Durchschnitt für jedes Eigenheim der

Gesamtanlage 400 m² nicht übersteigen.

- Mietkaufreihenhäuser bzw. Doppelhäuser haben eine Mindestgröße von 80 m² aufzuweisen.
- Die Reihenhäuser und Doppelhäuser müssen über eine zusammenhängende thermische Hülle verfügen.
- Wird als energietechnisches System Erdgas-Brennwert mit Biogasanteil verwendet, ist über die gesamte Dauer der Förderung Biogas zu verwenden. Die zukünftigen Bezieher sind darüber nachweislich in Kenntnis zu setzen.
- Die Häuser sind mit Oberflächenendausführung bzw. bezugsfertig zu erstellen.
- Die zu errichtenden Wohnungen sind an förderbare Personen im Sinne des Oö. WFG 1993 zu vergeben. Der Bau-träger hat die Förderungswürdigkeit der Mieter zu prüfen und die diesbezüglichen Unterlagen mindestens bis zur Über-tragung ins Eigentum der Bewohner aufzubewahren.
- Die Vergabe durch gemeinnützige Bauvereinigungen hat unter Anwendung der Vergaberichtlinien vom 6.Mai 2014 gemäß § 7 Abs. 2 Oö. WFG 1993 zu erfolgen.
- Reihenhäuser/Doppelhäuser dürfen erst nach Ablauf von 10 Jahren ab Erstbezug an den jeweiligen Mieter verkauft werden.
- Das Benützungsentgelt ist bei Vermietung für die Dauer der Laufzeit der Förderung nach den Entgeltbestimmungen des § 14 WGG 1979 zu kalkulieren und zu verrechnen.

Welche Voraussetzungen müssen Mieter aufweisen?

Die Vergabe dieser geförderten Reihen- oder Doppelhäuser darf nur an natürliche Personen erfolgen, die nachstehende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Mieter des geförderten Reihen- oder Doppelhauses muss eine förderbare Person im Sinne des § 2 Z. 14 Oö. WFG 1993 sein:
 - das Reihen- oder Doppelhaus ist mit Hauptwohnsitz zu bewohnen,
 - der Mieter muss eigenberechtigt sein und
 - das Einkommen darf bestimmte Einkommensobergrenzen nicht übersteigen.
- Weiters müssen Mieter zum folgenden Personenkreis zählen:
 1. österreichischer Staatsbürger oder
 2. Staatsbürger eines EWR-Staates oder
 3. Besitz des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU“.
 4. Sonstige Personen dürfen ein gefördertes Objekt nur anmieten oder erwerben, wenn sie gemäß § 6 Abs. 9 –14 Oö. WFG 1993
 - in den letzten 5 Jahren 54 Monate lang Einkünfte oder Leistungen in Österreich bezogen haben oder in Summe über 240 Monate derartiger Zeiten verfügen,
 - Deutschkenntnisse gemäß Oö. Wohnbauförderung-Deutschkenntnis-Verordnung 2020 nachweisen und
 - einen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich nachweisen können.
 5. Weitere Personen, die mit dem/den Mieter/n das geförderte Objekt beziehen werden und keine österreichischen Staatsbürger oder EWR-Bürger sind, haben ebenfalls den rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich nachzuweisen.
- Das Reihen- oder Doppelhaus ist umgehend längstens 6 Monate nach Schlüsselübergabe zu beziehen.
- Mit dem Bezug eines geförderten Reihen- oder Doppelhauses sind alle Rechte an jenen Wohnungen aufzugeben, die **in den letzten fünf Jahren** mit Hauptwohnsitz vor Bezug der geförderten Wohnung dauernd bewohnt wurden. Unabhängig davon ist, ob es sich dabei um Wohnobjekte im Eigentum oder in Miete, gefördert oder freifinanziert, handelt.
- Ehepaare und eingetragene Partner müssen denselben Hauptwohnsitz haben.
- Die Weitervermietung eines geförderten Objektes durch den Mieter ist nicht zulässig.

(nähere Erläuterungen zu den Voraussetzungen finden Sie unter "Begriffe zum Thema Wohnen").

Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen bzw. Verpflichtungen erfolgt die Einstellung bzw. Rückforderung der Zuschüsse.

Förderungsvorgang:

A. Antragstellung durch den Förderungswerber und grundbücherlichen Eigentümer

B. Energiesparende Bauweise

Ein vollständiger Energieausweis gemäß Oö. Bautechnikgesetz/Bautechnik-Verordnung mit Anhang und zusätzlicher Angabe der nach dem Berechnungsverfahren des O.Ö. Energiesparverbandes ermittelten Nutzheiz-Energiekennzahl ist vom Errichter der Anlage für jede Einheit beim O.Ö. Energiesparverband einzureichen. Der Befund des O.Ö. Energiesparverbandes über die Überprüfung der Energieausweise für jedes einzelne Haus der Anlage ist in Folge dem Förderungsantrag anzuschließen.

C. Vorzeitiger Baubeginn

Mit dem Bau darf erst nach Erteilung des vorzeitigen Baubeginns durch die Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Wohnbauförderung, begonnen werden. Voraussetzung ist das Vorliegen der erforderlichen Unterlagen, sowie der von der Förderstelle geprüfte Energieausweis.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustimmung zum Baubeginn keinen Rechtsanspruch auf die Förderung begründet.

D. Förderungszusicherung

Die Bewilligung und die Förderungszusicherung erfolgen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

E. Darlehensauszahlung

1. Die Auszahlung des Hypothekendarlehens kann durch die Oö. Landesbank Aktiengesellschaft nach grundbücherlicher Sicherstellung des Darlehens und Fertigstellung des Rohbaus mit Bedachung erfolgen. Zugunsten des Landes Oberösterreich wird ein Veräußerungsverbot eingetragen.
2. Der Oö. Landesbank Aktiengesellschaft bleibt es unbenommen, weitere erforderliche Nachweise, vor allem im Hinblick auf die Absicherung des Darlehens, zu verlangen.

Abwicklung/Antragstellung

Der Antrag ist mittels Formular an die Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Wohnbauförderung, zu richten.

Für die Erstellung der erforderlichen Befunde sowie Fragen zur energiesparenden Bauweise, zur barrierefreien Bauweise, zu ökologischen Dämmstoffen und ökologischen Mindestkriterien steht der O.Ö. Energiesparverband, 4020 Linz, Landstraße 45, Tel.: 0800/205 206 kostenlos zur Verfügung.